

Satzung der Bienenfreunde Wonnegau e.V. (BFW e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Bienenfreunde Wonnegau e.V." (BFW e.V.)

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein BFW e.V. hat seinen Sitz in Monsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein BFW e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Imkerbund (D.I.B.) und Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. (IRP)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck ist die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Imker
2. Bekämpfung der Bienenkrankheiten
3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
4. Den Bienen als ganzheitliches Wesen zu achten und zu respektieren
5. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
7. Heranführung von Jugendlichen an die Hobby-Imkerei
8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen
9. Vertretung imkerlicher Belange bei staatlichen Stellen, soweit sie nicht durch den Deutschen Imkerbund wahrgenommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaften unterscheiden sich in
 - Mitglieder (stimmberechtigt)
 - Passive Mitglieder (nicht stimmberechtigt)
 - Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)
 - Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt)
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung (gem. § 15, Abs.3). Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Vereinsbeitrag bezahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereines, sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Kassenwart zum Ende eines Kalenderjahres die Anzahl der gehaltenen Wirtschaftsvölker zu melden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch:

1. Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Streichung

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 6 a Vereinseigentum

Geht ein Mitglied des Vereins, nach Vorstandsbeschluss, in finanzielle Vorlage, um Anschaffungen zu tätigen, so sind innerhalb von 30 Tagen nach Anschaffung, die Kaufbelege beim Kassenswart einzureichen. Der Verein verpflichtet sich die Auslagen zeitnah zu begleichen. Werden die Belege nicht eingereicht, gehen die Anschaffungen ohne weitere Ansprüche nach 30 Tagen in das Vereinseigentum über.

§ 7 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss

1. Mitglieder, die den Interessen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, den Frieden und Zusammenhalt des Vereins gefährden, können aus dem Verein der Bienenfreunde Wonnegau e.V. ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen, durch Abstimmung (gem. § 15, Abs.3).
3. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
4. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Streichung

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
2. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung und zur Erfüllung der anderen Forderungen bleibt von der Streichung unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag bei Eintritt in den Verein zu leisten.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu leisten.
3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsbeitrag
 - den Beiträgen übergeordneter Imkerverbände
 - Versicherungsbeiträgen
 - Sonstigen Abgaben
4. Die Höhe des Vereinsbeitrages und des Aufnahmebeitrags und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
5. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über das Einzugsverfahren.
6. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Aufnahmebeitrag und den vollen Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 11 Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden zu erbringen.
2. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder unter 18 Jahren, über 70 Jahren, Ehrenmitglieder und der geschäftsführende Vorstand. Darüber hinaus können einzelne Mitglieder durch die Vorstandschaft von den Arbeitsstunden befreit werden. Hierzu muss der Vorstandschaft ein schriftlicher Antrag vorgelegt werden.
3. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Kalenderjahr legt die Mitgliederversammlung fest. Werden Arbeitsstunden nicht geleistet, so wird eine finanzielle Ersatzleistung fällig, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
4. Die aktuell zu erbringender Anzahl von Arbeitsstunden, sowie die finanzielle Ersatzleistung sind in der Beitragsordnung aufgeführt.
5. Die Arbeitsstunden können erbracht werden bei
 - Teilnahme öffentlicher Auftritte des Vereins
 - der Übernahme einer Obleute-Tätigkeit
 - weiteren sich ergebenden Einsatzmöglichkeiten für den Verein
6. Die erbrachten Arbeitsleistungen sind von einem Mitglied des Vorstandes zu bescheinigen.

§ 12 Ehrungen

1. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein der Bienenfreunde Wonnegau e.V. verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Besondere Rechte entstehen durch die Ehrung nicht.
3. Vorschläge zur Ehrung eines Mitglieds durch eine übergeordnete Organisation kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, und 3 Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
6. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Dem Kassenwart obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart, ein Beisitzer vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson. Diese Person erledigt die seinem Amt entsprechenden Vorstandsaufgaben bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Die Ersatzperson für den 2. Vorsitzenden ist nur im Innenverhältnis des Vereins tätig
9. Der Vorstand kann Obleute bestellen. Obleute haben nur beratende Funktion. Sie sind zu den Vorstandssitzungen nur zu evtl. Fachfragen einzuladen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der 1. und/oder 2. Vorsitzender hat die Vorstandsmitglieder per Email zu regelmäßigen Vorstandssitzungen einzuladen. Es ist eine Einladungsfrist von 5 Tagen einzuhalten, es gilt das Absendedatum der Email.
2. Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufwändungsersatz

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
2. jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail) gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (entspricht der Tagesordnung) bezeichnen.
6. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung sind schriftlich (Brief oder per E-Mail) an den Vorstand einzureichen. Sie müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden eingegangen sein.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
9. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist am Ende der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Festlegung des Jahresbeitrages und der Beitragsordnung des Vereins der Bienenfreunde Wonnegau e.V.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Obleute
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - Wahl zweier Kassenprüfer

§ 19 Beschlussfassung / Abstimmung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist geheim zu wählen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
3. Findet die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation statt (s. § 18, Abs. 4), erfolgt die Abstimmung durch geeignete online Programme.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **12.05.2023** beschlossen. Sie tritt damit sofort in Kraft.
2. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren somit ihre Gültigkeit.
3. Der Vorstand lässt sie umgehend in das Vereinsregister eintragen.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird teilweise nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).